



# Elektronische Lohnsteuer- abzugsmerkmale

## ELStAM

Hinweise für Hersteller von  
Lohnbuchhaltungs-Software  
und Arbeitgeber

Getrennte Lohnabrechnung bei  
einem Arbeitgeber





**Inhaltsverzeichnis:**

<b>ALLGEMEINE HINWEISE .....</b>	<b>3</b>
<b>AG IST ZUGLEICH DÜ (BEISPIEL 1).....</b>	<b>5</b>
<b>MEHRERE DÜ (BEISPIEL 2).....</b>	<b>6</b>
<b>EIN DÜ FÜR UNTERSCHIEDLICHE AG (BEISPIEL 3).....</b>	<b>7</b>
<b>EIN AG UND MEHRFACHE BESCHÄFTIGUNG EINES AN (BEISPIEL 4).....</b>	<b>8</b>
<b>HINWEISE ZU SELEKTIONSKRITERIEN IM VERFAHREN ELSTER FÜR DÜ .....</b>	<b>10</b>

Im Folgenden werden - ausschließlich zur besseren Lesbarkeit - Formulierungen in der männlichen Form verwendet.

## Allgemeine Hinweise

Für Arbeitgeber (AG) mit getrennten Lohnabrechnungen innerhalb eines Unternehmens (maßgebend ist hier die lohnsteuerliche Betriebsstätte) können sich im Verfahren ELSTER LOHN II / ELStAM besondere Fragestellungen ergeben. Dieses Dokument soll die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ordnungskriterien darstellen und anhand von Fallbeispielen die Verfahrenswege aufzeigen.

Für die Teilnahme am Verfahren ELSTER LOHN II / ELStAM ist ein ELSTER-Zertifikat notwendig.

Zu unterscheiden ist zwischen der Verwendung eines persönlichen Zertifikats (Privatpersonen) und eines oder mehreren nicht-persönlichen Zertifikaten (Organisationszertifikat - unternehmensbezogen).

Grundsätzlich wird AG für die Teilnahme am Verfahren ELSTER LOHN II / ELStAM die Nutzung eines bzw. im Bedarfsfall mehrerer Organisationszertifikate empfohlen:

Das Organisationszertifikat ermöglicht insbesondere größeren AG für organisatorische Zwecke mehrere Zertifikate (zurzeit maximal 20 Stück) unter einer StNr. zu beantragen und Anmeldungen von Arbeitsverhältnissen unter einer einheitlichen StNr. zu verwalten.

Alle Zertifikate, die entsprechend ausgestellt worden sind, berechtigen zur An-, Um- und Abmeldung von Arbeitnehmern sowie dem Abruf der in den Bestätigungs- und Änderungslisten bereitgestellten ELStAM.

Bei der Anmeldung der Arbeitnehmer (AN) werden die folgenden Merkmale

- Identifikationsnummer (IdNr.) des Arbeitnehmers,
- Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers und
- Zertifikat des Datenübersmitters (DÜ)

mit übermittelt. Diese drei Informationen (Tripel) dienen der weiteren Zuordnung der Arbeitnehmer zu einem AG / DÜ.

In der ELStAM-Datenhaltung ist die AG-Steuernummer als Ordnungskriterium nicht bekannt. ELStAM verwendet interne, eindeutige Ordnungskriterien, die bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer Anwendung finden. Diese internen Ordnungskriterien werden als ZObEL-ID bezeichnet. Es wird je eine ZObEL-ID für den AG und eine für den DÜ verwendet.

Bei der Verarbeitung der Anmeldung einer Anmelde-Liste wird für jedes Arbeitsverhältnis eine eindeutige Verknüpfung zwischen der IdNr. des Arbeitnehmers sowie der ZObEL-ID des Arbeitgebers und der ZObEL-ID des beteiligten Datenübersmitters angelegt.

Die IdNr. des AN ist daher verknüpft zu einer AG-DUE-Zuordnung, die aus

- ZObEL-ID des AG (abgeleitet aus Ordnungskriterium **AG-StNr.**) und
- ZObEL-ID des DÜ (abgeleitet aus Ordnungskriterium des **DÜ-Zertifikats**)

besteht.

Bei der Anmeldung von Arbeitsverhältnissen wird die AG-DUE-Zuordnung in die zu Grunde liegenden Ordnungskriterien aufgelöst und die Identität des DÜ sowie des Arbeitgebers festgestellt. Aus dem Zertifikat wird

- die StNr. der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des DÜ (Organisationszertifikat) oder
- eine persönliche StNr. (persönliches Zertifikat) oder
- eine IdNr. (persönliches Zertifikat)

abgeleitet.

**Unterscheidet sich die in der AG-DUE-Zuordnung verwendete Steuernummer des Arbeitgebers, wird je AG-Steuernummer eine eigene Auslieferung der Änderungslisten vorgenommen. Ein DÜ kann mit einem Zertifikat für mehrere Arbeitgeber tätig sein und erhält für jeden Arbeitgeber eine eigene Änderungsliste.**

**Unterscheidet sich das in der AG-DUE-Zuordnung verwendete Zertifikat des Datenübersmittlers (für jeden DÜ auf unterschiedliche Ordnungskriterien registriert), wird je DÜ-Zertifikat eine eigene Auslieferung der Änderungslisten vorgenommen. Sind für einen Arbeitgeber mehrere Datenübermittler tätig, erhält jeder Datenübermittler eine eigene Änderungsliste.**

Daraus folgt beispielsweise:

Werden die AN aus betriebsbedingten Gründen durch zwei getrennte Bereiche desselben AG abgerechnet (z.B. Bezüge des Vorstands), ohne dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche DÜ mit entsprechend unterschiedlichen Ordnungskriterien handelt, umfasst die monatlich zu erstellende und bereitzustellende Änderungsliste alle angemeldeten AN. Der AG muss in diesem Fall die Änderungslisten für die betroffenen Personen intern aufteilen und weitergeben. Getrennte Änderungslisten werden in diesem Fall nicht zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung unterschiedlicher Organisationszertifikate je Abrechnungsbereich führt in diesem Fall nicht zu einer Trennung der Änderungslisten, da die Organisationszertifikate alle auf die gleiche StNr. des AG verweisen (die Organisationszertifikate führen insoweit nicht zu einem neuen Tupel, da sie alle auf das gleiche Ordnungskriterium registriert sind).

Eine getrennte Auslieferung wäre in diesem Fall z.B. durch die Verwendung eines Organisationszertifikates (= Verwendung der Steuernummer einer Organisationseinheit) für die Hauptanmeldungen und eines (zusätzlichen) persönlichen Zertifikates (= Verwendung der Steuernummer einer Person) für die übrigen, getrennten Lohnabrechnungen erreichbar, da in diesem Fall zwei Datenübermittler für den Arbeitgeber in Erscheinung treten.

Liegt bei einem AG eine derartige Konstellation vor, wird empfohlen, zunächst eine Klärung mit dem Software-Hersteller zu erreichen, ob beispielsweise softwareseitige Aufteilungsmöglichkeiten gegeben sind oder künftig bereitgestellt werden können.

Anderenfalls wird ggf. eine Rücksprache beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt des AG empfohlen, um weitere Schritte abzustimmen.

Die Hersteller von Lohnbuchhaltungssoftware werden außerdem gebeten, ihre Kunden auf diese Fallgestaltungen im Bedarfsfall aufmerksam zu machen.

Nachfolgende Beispiele sollen der besseren Verständlichkeit möglicher Fallkonstellationen dienen:

### AG ist zugleich DÜ (Beispiel 1)

#### Ausgangslage:

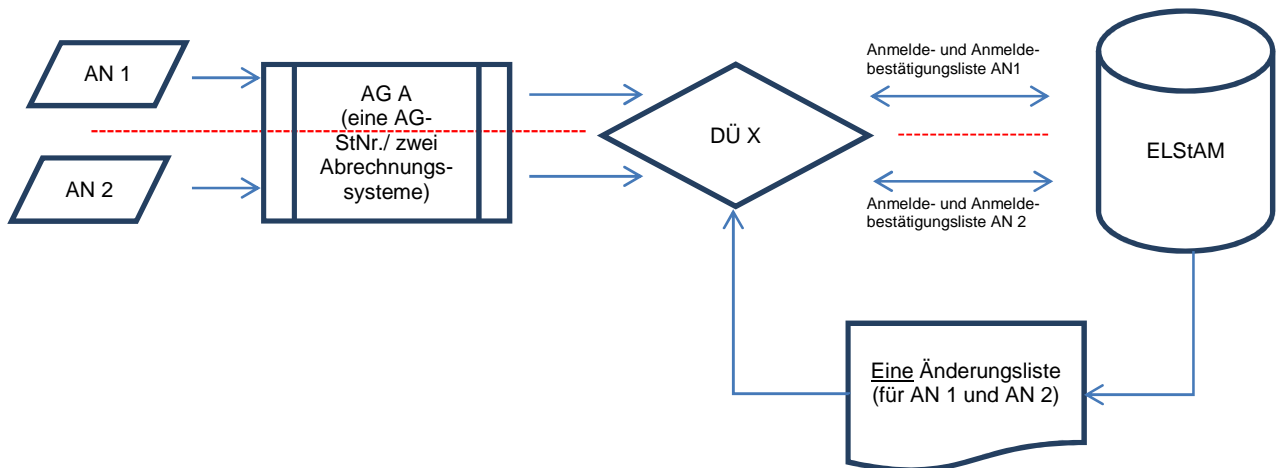
AN 1 und AN 2 sind bei einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte des AG **A** beschäftigt. Abgerechnet werden AN 1 und AN 2 in zwei verschiedenen Abrechnungssystemen.

Die Anmeldung erfolgt durch AG A = DÜ X.

- Für die getrennte Anmeldung beider AN wird vom DÜ X dasselbe Organisationszertifikat genutzt.
- Für die Anmeldung des AN 1 nutzt DÜ X ein **erstes** auf die AG-A-StNr. lautendes Organisationszertifikat.  
Für die Anmeldung des AN 2 nutzt DÜ X ein **zweites** auf die AG-A-StNr. lautendes Organisationszertifikat.

#### Lösung für a) und b):

Die monatlichen Änderungslisten für AN 1 und AN 2 werden nicht getrennt bereitgestellt. Es wird nur eine Datei für AG A / DÜ X gebildet: Die Verwendung der beiden Organisationszertifikate führt insoweit nicht zur Bildung einer neuen AG-DUE-Zuordnung, da die Zertifikate alle auf dasselbe Ordnungskriterium (= AG-StNr.) registriert sind.



## Mehrere DÜ (Beispiel 2)

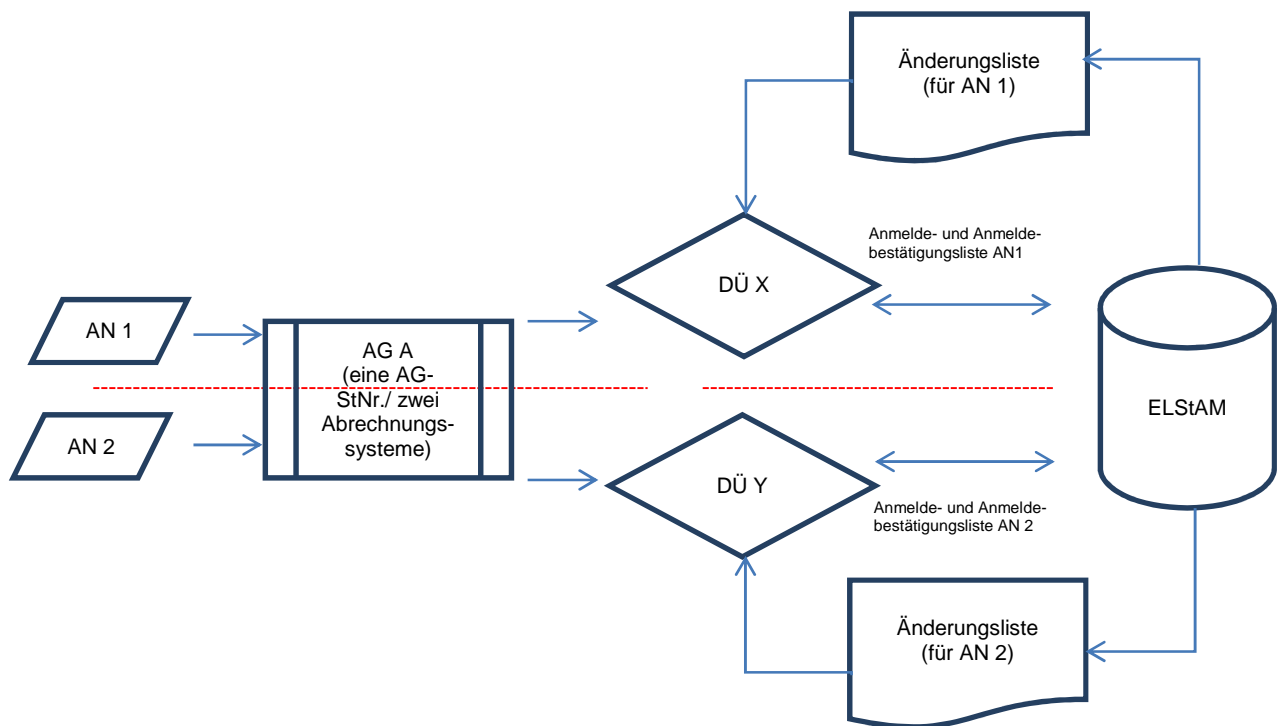
### Ausgangslage:

AN 1 und AN 2 sind bei einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte des AG **A** beschäftigt. Abgerechnet werden AN 1 und AN 2 in zwei verschiedenen Abrechnungssystemen.

Die Anmeldung erfolgt durch zwei unterschiedliche DÜ (DÜ X und DÜ Y). Beide DÜ melden die AN jeweils unter Angabe der StNr. des AG **A** an.

### Lösung:

Die monatlichen Änderungslisten für AN 1 und AN 2 werden - obwohl sie bei derselben lohnsteuerlichen Betriebsstätte beschäftigt sind - jeweils getrennt für die Datenübermittler DÜ X und DÜ Y bereitgestellt, da sie jeweils auf unterschiedliche Ordnungskriterien registriert sind.



### Ein DÜ für unterschiedliche AG (Beispiel 3)

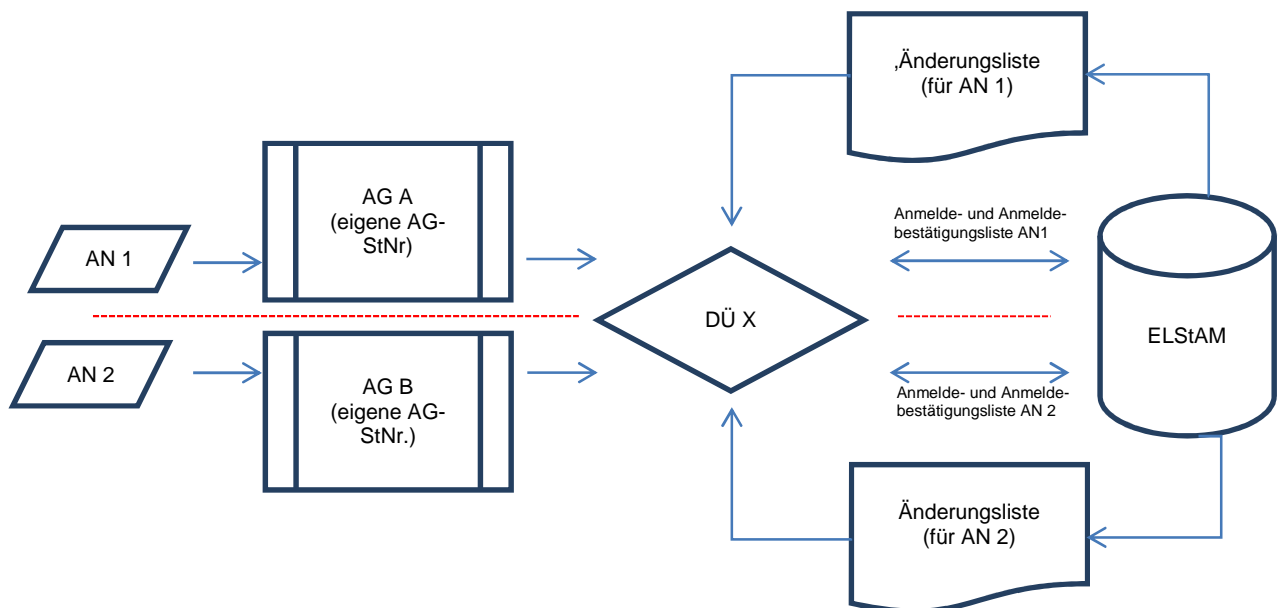
#### Ausgangslage:

AN 1 und AN 2 sind bei zwei unterschiedlichen lohnsteuerlichen Betriebsstätten AG **A** und AG **B** beschäftigt und werden über zwei verschiedene Abrechnungssysteme abgerechnet. Die Anmeldung von AN 1 und AN 2 erfolgt für AG **A** und AG **B** über denselben DÜ X.

#### Lösung:

Die beiden lohnsteuerlichen Betriebsstätten verfügen über eigenständige AG-StNr. und damit über ein eigenständiges internes Ordnungskriterium (ZObEL-ID) je AG. Die beschriebene Konstellation ist der Standardfall, wenn ein DÜ (z.B. Steuerberater) für mehrere AG die Lohnabrechnung bzw. die Datenübermittlung vornimmt.

Die monatlichen Änderungslisten für AN 1 und AN 2 werden dem DÜ X jeweils getrennt für AG **A** und AG **B** bereitgestellt.



## Ein AG und mehrfache Beschäftigung eines AN (Beispiel 4)

Auch wenn der AG einem AN verschiedenartige Bezüge (z.B. 1 Mitarbeiter, 2 privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse) zahlt, sind diese wegen des Grundsatzes eines einheitlichen Dienstverhältnisses zu einem Arbeitsverhältnis zusammenzurechnen.

Es handelt sich um ein (steuerlich) einheitliches Dienstverhältnis, so dass für Zwecke der Lohnsteuererhebung dieselben ELStAM bei der Bezüge-/Gehaltsberechnung zugrunde zu legen sind.

Der Abruf von ELStAM für ein weiteres Arbeitsverhältnis des AN durch denselben AG für den gleichen Zeitraum wird nicht zugelassen (Hinweis: Bei Wechsel eines HAV auf ein NAV oder umgekehrt ist eine Ab- und Anmeldung erforderlich). Im BMF-Schreiben (Entwurf) vom 02.10.2012 (Startschreiben) ist übergangsweise hierzu Folgendes geregelt:

*„Behandelt der AG solche Bezüge bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs wie Bezüge aus unterschiedlichen Dienstverhältnissen, so sind für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2014 enden, bzw. für sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2014 zufließen, die vom AG abgerufenen ELStAM für einen der gezahlten Bezüge anzuwenden. Für den jeweils anderen Bezug ist die Steuerklasse VI ohne weiteren Abruf von ELStAM für ein zweites Dienstverhältnis zu Grunde zu legen.“*

Falls diese Übergangsregelung zum Abruf der ELStAM in 2013 vom AG nicht beachtet wird, können verschiedene Konstellationen auftreten, die im Folgenden beschrieben werden:

### Ausgangslage:

AN 1 ist bei der lohnsteuerlichen Betriebsstätte des AG A beschäftigt, der Lohn wird aber in zwei verschiedenen Abrechnungssystemen abgerechnet. Die Anmeldung von AN 1 erfolgt über zwei unterschiedliche Datenübermittler DÜ X und DÜ Y jeweils unter Angabe der StNr. des AG A.

### →Variante 1:



Über DÜ X erfolgt für AN 1 eine Anmeldung mit **HAV** bei AG A. DÜ X erhält eine Anmeldebestätigungsliste von ELStAM- mit familiengerechter Steuerklasse in den ELStAM des AN 1.

Danach meldet DÜ Y den AN 1 mit **NAV** bei AG A an.

### Ergebnis 1:

AN 1 kann nicht gleichzeitig mit HAV und NAV beim selben AG A angemeldet sein. Die Anmeldung durch DÜ Y für AG A schlägt deshalb fehl. Er erhält in diesem Fall einen Verfahrenshinweis. Da die IdNr des AN 1 und das für den AG A gebildete interne Ordnungskriterium ZObEL-ID bereits verknüpft sind, reicht die abweichende StNr. (= abweichendes Ordnungskriterium) des DÜ Y nicht aus.



 	ELStAM – Hinweise zur getrennten Lohnabrechnung bei einem Arbeitgeber	<b>Version:</b> 1.0 <b>Stand:</b> 11.12.2012
---	--	---

→Variante 2:

Über DÜ X erfolgt ein Anmeldung für AN 1 im eine Anmeldung mit **HAV** bei AG A. DÜ X erhält eine Anmeldebestätigungsliste von ELStAM mit familiengerechter Steuerklasse in den ELStAM des AN 1.

Danach meldet auch DÜ Y den AN 1 mit **HAV** bei AG A an.

Ergebnis 2:

Die Anmeldung durch DÜ Y schlägt fehl. Er erhält in diesem Fall einen Verfahrenshinweis. Da die IdNr des AN 1 und das für den AG A gebildete interne Ordnungskriterium ZObEL-ID bereits verknüpft sind, reicht die abweichende StNr. (das abweichende Ordnungskriterium) des DÜ Y nicht aus.

→Variante 3:

Über DÜ Y erfolgt eine Anmeldung für AN 1 mit **NAV** bei AG A. DÜ Y erhält eine Anmeldebestätigungsliste von ELStAM mit dem Abzugsmerkmal Steuerklasse. 6.

Danach erfolgt für AN 1 über DÜ X eine Anmeldung mit **HAV** bei AG A.

Ergebnis 3:

AN 1 kann nicht gleichzeitig mit HAV und NAV beim selben AG A angemeldet sein. Die Anmeldung durch DÜ X schlägt fehl. Er erhält in diesem Fall einen Verfahrenshinweis. Da die IdNr des AN 1 und das für den AG A gebildete interne Ordnungskriterium ZObEL-ID bereits verknüpft sind, reicht die abweichende StNr. (das abweichende Ordnungskriterium) des DÜ X nicht aus.

## Hinweise zu Selektionskriterien im Verfahren ELSTER für DÜ

Für DÜ, die ihre AG/Mandanten in unterschiedlichen Lohnabrechnungs-Systemen betreiben, sind die folgenden ergänzenden Hinweise zur Datenabholung zu beachten:

Die Zuordnung der Änderungslisten zu den angemeldeten AG-AN-Verknüpfungen obliegt dem DÜ. Für jeden Arbeitgeber, für den eine ZObEL-ID gespeichert ist, wird vom ELStAM-Verfahren eine eigene Änderungsliste bereitgestellt.

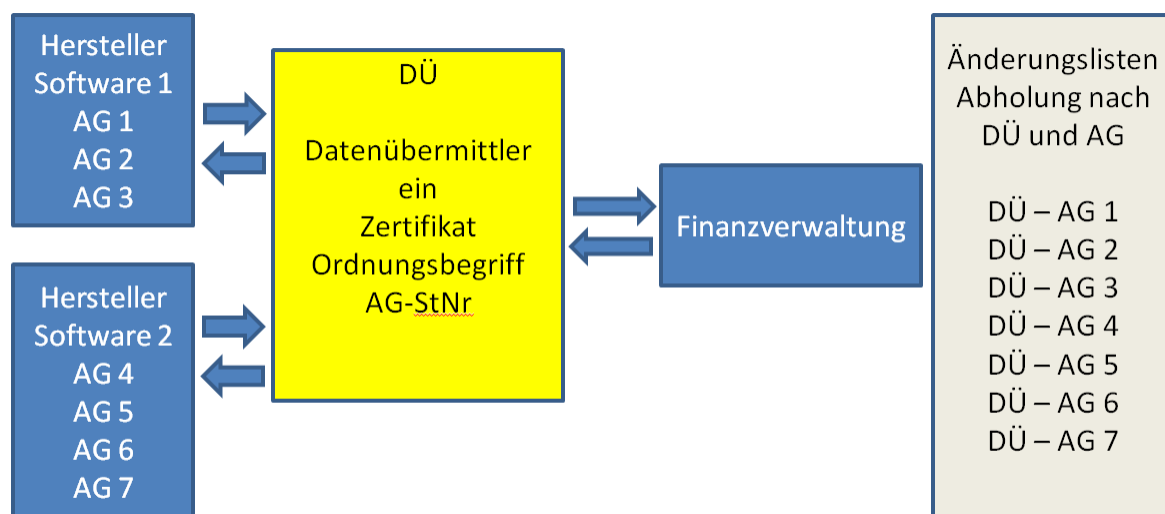
Bei der Übernahme der Änderungslisten durch den Datenübermittler sollten bei unterschiedlichen Lohnabrechnungs-Systemen die Abrufkonstellationen beachtet werden.



Das ELSTER-Verfahren, welches auch für das Verfahren ELStAM genutzt wird, bietet Selektionskriterien, um gezielt Informationen wie z.B. Änderungslisten abzufragen und zu übernehmen. Wird ohne Selektionskriterien abgerufen, werden alle zum DÜ-Zertifikat gehörenden Änderungslisten übertragen. Es besteht die Möglichkeit, die Änderungslisten nach Ordnungsbegriffen abzuholen. Die entsprechende Darstellung ist in der Schnittstellenbeschreibung „**ElsterDatenabholung**“ **Kapitel 7.2.1** enthalten ([https://www.elster.de/ssl/secure/schnittstellen\\_herst.php#datenabholung](https://www.elster.de/ssl/secure/schnittstellen_herst.php#datenabholung)) und nur für registrierte SW-Hersteller zugänglich.

Diese Funktionalität muss in der verwendeten Hersteller-Software realisiert sein, da ansonsten nur eine unselektierte Anfrage erfolgen kann. Hieraus resultieren für das oben beschriebene Anwendungsumfeld besondere Anforderungen. Für das Verfahren ELStAM kann u.a. nach AG-StNr oder Ticketnummer und weiteren Kriterien selektiert werden.

Sollte ein Datenabruf irrtümlich alle Änderungslisten umfasst haben, kann über einen erneuten Abruf (spätestens bis 28.02. des Folgejahres) eine bereits abgeholte Liste neu angefordert werden.

Die nachstehende Grafik illustriert den Sachverhalt zur Konstellation von getrennten Systemen und unterschiedlichen Software-Systemen. Das hier beschriebene Problem wird bei der Abholung der Änderungslisten deutlich. Eine gleichzeitige Abholung aller Änderungslisten ist nicht sinnvoll, denn dann würden die Listen des zweiten Systems bzw. SW-Herstellers mit abgeholt. Die Grafik stellt symbolisch auf eine Trennung von LuG-Programm und Datenübermittlung ab, i.d.R. erfolgt die Übertragung jedoch direkt aus dem LuG-Programm.



 	ELStAM – Hinweise zur getrennten Lohnabrechnung bei einem Arbeitgeber	<b>Version:</b> 1.0 <b>Stand:</b> 11.12.2012
---	---	---

Bei der Abholung der monatlichen Änderungslisten ist darüber hinaus auf die Abrufzeit zu achten. Die Erstellung der Änderungslisten ist ein sequentieller Prozess, jede erstellte Liste wird separat zur Abholung bereitgestellt. Es kann daher vorkommen, dass die Liste DÜ-AG1 und DÜ-AG2 bereitstehen und anschließend die DÜ-AG4, DÜ-AG5 und dann wieder eine Liste aus dem ersten System.

Als DÜ sollte entweder die Vollständigkeit aller erwarteten Listen geprüft werden oder nach 5 Werktagen nochmals ein Datenabruf erfolgen.



## Abkürzungen

IdNr	Identifikationsnummer
StNr.	Steuernummer
AN	Arbeitnehmer
AG	Arbeitgeber
HAV	Hauptarbeitsverhältnis
NAV	Nebenarbeitsverhältnis
DÜ	Datenübermittler
ZObEL	Zentralverwaltung von Ordnungsbegriffen für ELSTER
LuG-Systeme	Lohn- und Gehaltssysteme